

Einzelpreis dieser Nummer 25,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1981	Nummer 46
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7861	15. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben	1060
7861	27. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben	1060
7861	28. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	1060
7861 7817	28. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe)	1065
792	23. 4. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung der Jägerprüfung	1065

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1981	1066

I.

7861

**Einführung der Buchführung
in landwirtschaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 15. 4. 1981 - II A 3 - 2114/02.2 - 3413

Mein RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt
geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 3.3 erhält folgende Fassung:

Werden Inhaber von Betrieben, die freiwillig mit der
Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach
diesen Richtlinien zu den Buchführungskosten erhalten,
nach Teil A der Richtlinien für die Förderung von
betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft,
RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861), oder nach den
Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung,
RdErl. v. 18. 2. 1976 (SMBL. NW. 78141), gefördert, so ent-
fallen die Zuschüsse nach Nr. 6 vom Beginn der Auflage
zur Buchführung an.

2. Die bisherige Nummer 3.3 wird Nummer 3.4.

3. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die ord-
nungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen
Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des
Gartenbaues, des Weinbaues und der Fischereiwirt-
schaft entsprechend dem jeweils gültigen Jahresab-
schluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarber-
ichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz sichergestellt
ist.

4. Die Nummern 4.11 bis 4.128 werden gestrichen.

5. Diese Änderungen und Ergänzungen gelten ab 1. 1.
1981.

- MBL. NW. 1981 S. 1060.

7861

**Richtlinien
für die Förderung von betrieblichen
Investitionen in gemischten land- und
forstwirtschaftlichen Betrieben sowie
in forstwirtschaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 27. 4. 1981 - II A 3 - 2124/02.1 - 3438

Mein RdErl. v. 12. 1. 1976 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt
geändert:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:
Forstwirtschaftliche Unternehmer;

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Bei Begünstigten nach Nummer 1 gehören auch nicht
gewerbliche Nebenbetriebe zum landwirtschaftlichen
Unternehmen.

3. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1981 anzuwen-
den.

- MBL. NW. 1981 S. 1060.

7861

**Richtlinien
für die Förderung von betrieblichen
Investitionen in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 28. 4. 1981 - II A 3 - 2114/02.1 - 3353 -
und III B 3 - 228 - 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBL. NW. 7861) wird wie
folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1.12 wird gestrichen. Die bisherige Nummer
1.13 wird Nummer 1.12.

2. Nummer 1.241 erhält folgende Fassung:

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen
nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der
Maßnahme die Zahl von 400 Schweineplätzen pro Be-
trieb nicht überschritten wird.

Wenn im Betriebsentwicklungsplan Investitionen im
Bereich der Schweinehaltung vorgesehen sind, so ist
eine Förderung davon abhängig, daß nach Durchfüh-
rung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35
v. H. der bei der Schweinehaltung verbrauchten Fut-
termittel vom Betrieb erzeugt werden könnten. Bei ge-
meinschaftlicher Produktion ist diese Bedingung er-
füllt, wenn 35 v. H. der Futtermittel von einem oder
mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden
könnten.

Im Zweifelsfall ist rechnerisch nachzuweisen, daß
nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes
mindestens 35 v. H. der bei der Schweinehaltung ver-
brauchten Futtermittel vom Betrieb bzw. den beteilig-
ten Betrieben erzeugt werden könnten. Diese Berech-
nung ist zu den Akten zu nehmen.

3. Nach Nummer 1.241 wird folgende Nummer 1.242 ein-
gefügt:

1.242 Betriebe mit weniger als 30 v. H. genutztem Dau-
ergrünland oder weniger als 50 v. H. Futterbau
(Hauptfruchtfläche) der landwirtschaftlich
genutzten Fläche werden im Bereich der Milch-
viehhaltung nicht gefördert.

Außerdem werden Betriebe, deren Inhaber oder
Rechtsvorgänger Prämien oder andere öffentli-
che Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung
oder der Milchviehhaltung erhalten haben, in-
nerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung
des entsprechenden Antrages im Bereich der
Milchviehhaltung nicht gefördert.

Für die übrigen förderungsfähigen Betriebe gilt
folgende Regelung:

Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung
dürfen gefördert werden, um das festgesetzte
vergleichbare Arbeitseinkommen für höchstens
1,5 AK pro Betrieb zu erreichen. Dabei darf die
Zahl der Kühe im Zieljahr des Betriebsentwick-
lungsplanes nicht über 40 je AK und nicht über
60 je Betrieb betragen.

Mit eigenen Mitteln kann der Begünstigte im
Bereich der Milchviehhaltung Investitionen aus-
führen, so daß ein Bestand von 80 Milchkühen
im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes er-
reicht wird. Wird der Bestand von 80 Milchkühen
überschritten, so dürfen Investitionen im Be-
reich der Milchviehhaltung überhaupt nicht ge-
fördert werden.

4. Die bisherige Nummer 1.242 wird Nummer 1.243.

5. Nummer 1.25 erhält folgende Fassung:

Die alleinige Förderung von Maschineninvestitionen
ist ausgeschlossen.

6. In Nummer 1.26 wird der Punkt durch einen Strich-
punkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
ausgenommen hiervon sind Erneuerungspflanzungen
von Apfel- und Birnbäumen.7. Die Nummern 1.28 bis 1.282 werden gestrichen, und die
Nummer 1.28 wird wie folgt gefaßt:

Der Kauf von Land ist von der Förderung ausge-
schlossen. Die Förderung des Kaufs von Hofstellen
kann in begründeten Fällen von mir zugelassen wer-
den, wenn dieser betriebswirtschaftlich notwendig ist.

8. Nummer 1.3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

1.3 Der Neubau und die Neuanlage von beheizbaren
Gewächshäusern werden nur im Zusammenhang
mit Maßnahmen zur besseren Energieausnutzung
oder bei Aussiedlungen im öffentlichen Interesse
gefördert. Der Betrieb darf dadurch seine Kapazi-
täten in beheizten Gewächshäusern grundsätzlich
nicht ausweiten. Eine geringfügige Kapazitätsaus-
weitung kann in begründeten Ausnahmefällen von
mir dann zugelassen werden, wenn sie zur sinnvol-

- len betriebswirtschaftlichen Abrundung des Betriebes notwendig ist.
Wird der Energiebedarf durch Abwärme gedeckt, sind Kapazitätsausweitungen zulässig.
9. In Nummer 2.21 wird der letzte Satz gestrichen.
 10. In Nummer 4 wird der zweite Satz gestrichen.
 11. Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:
Die Buchführung muß mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des betriebswirtschaftlichen Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaues, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft entsprechend dem jeweils gültigen Jahresabschluß für die Testbetriebsbuchführung des Agrarberichts gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz sicherstellen.
 12. Die Nummern 4.31 bis 4.5 werden gestrichen und bleiben frei.
 13. In Nummer 4.7 werden nach dem Wort „Datenblatt“ die Wörter „möglichst auf Magnetband“ in Gedankenstrichen eingefügt.
 14. In Nummer 5.1 werden die Zahl „1980“ durch die Zahl „1981“ und die Zahl „27 600“ durch die Zahlen und das Wort „28 500 bis 29 900“ ersetzt.
 15. Nummer 5.21 erhält folgende Fassung:
Für das Jahr 1981 werden für die Regionen des Landes folgende vergleichbare Arbeitseinkommen festgesetzt:
Region I = 31 635 bis 33 190 DM/AK,
Region II = 28 215 bis 29 600 DM/AK.
Im Einzelfall kann auf Antrag des Begünstigten zugelassen werden, daß die für die Region festgesetzten vergleichbaren Arbeitseinkommen um bis zu 10 v. H. für seine Förderungsmaßnahmen unterschritten werden.
 16. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:
Wenn für mindestens eine Arbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus den Einkünften des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird, können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens je Familien-AK nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte bis zur Höhe von 20 v. H. des vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens je AK berücksichtigt werden.
Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkünfte sind hierbei auch Einkünfte aus Jagd und nichtgewerblichen Nebenbetrieben.
 17. In Nummer 6 werden nach den Worten „festgelegte Arbeitseinkommen“ die Worte „je Familien-Arbeitskraft (Prosperitätsschwelle)“ eingefügt und die Zahl „80“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
Nach dem ersten Absatz wird folgender zweiter Absatz eingefügt:
Bei der Berechnung der Prosperitätsschwelle sind für die familienfremden Arbeitskräfte die tatsächlich gezahlten Löhne als Aufwand abzusetzen.
 18. In Nummer 7.2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
 19. In Nummer 9 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
Die baren und unbaren Eigenleistungen für bauliche Maßnahmen müssen mindestens 10 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages ausmachen, bei Maschinen müssen sie mindestens 50 v. H. betragen.
Für Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.
 20. In Nummer 9.1 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
 21. Nummer 9.2 erhält folgende Fassung:
Überschreitet der förderungsfähige Investitionsbetrag, für den eine Zinsverbilligung gewährt werden kann, 200 000 DM/Vollarbeitskraft, so werden für den überschreitenden Betrag Förderungsmittel nicht gewährt.
 22. Nummer 9.7 wird gestrichen und bleibt frei.
 23. In Nummer 10 wird der zweite Satz gestrichen.
 24. In Nummer 10.1 werden vor dem Wort „oder“ ein Komma gesetzt und nach dem Wort „oder“ wird „in benachteiligten Gebieten in Betrieben“ eingefügt und am Schluß folgender Satz angefügt:
Die Betriebe müssen die genannten Flächenanteile sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung als auch im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes haben.
 25. In Nummer 10.3 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
Betriebe mit mehr als 30 v. H., jedoch weniger als 50 v. H. genutztem Dauergrünland der LF dürfen im Bereich der Milchviehhaltung nur mit Zinsverbilligung gefördert werden.
 26. In Nummer 10.62 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.
 27. Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:
Der förderungsfähige bauliche Investitionsbetrag beträgt höchstens 600 000 DM. Wird dieser Betrag überschritten, so werden für den überschreitenden Betrag Zuwendungen nicht gewährt.
Die baren und unbaren Eigenleistungen jedes einzelnen Begünstigten müssen mindestens 20 000 DM betragen.
Für die Berechnung der unbaren Leistungen gilt folgendes:
 28. Die Nummer 15.11 erhält die Nummer 11.11, die Nummer 15.12 erhält die Nummer 11.12 und werden der Nummer 11.1 angefügt.
 29. In Nummer 11.41 werden die Worte „Grünland- und“ durch die Worte „Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für“ ersetzt.
 30. In Nummer 11.42 werden die Worte „Grünland- und“ durch die Worte „Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten“ ersetzt.
 31. In Nummer 12.1 wird nach dem Wort „förderungsfähige“ das Wort „bauliche“ eingefügt.
 32. In Nummer 12.4 werden die Worte „Grünland- und“ durch die Worte „Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für“ ersetzt.
 33. In Nummer 12.5 werden die Worte „Grünland- und“ durch die Worte „Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten“ ersetzt.
 34. Nummer 15 und Nummer 15.1 werden gestrichen.
 35. Die bisherige Nummer 15.2 erhält die Nummer 15.
 36. Nummer 21.2 erhält folgende Fassung:
Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsbetrages bei Kooperationen (unbeschadet von Nr. 21.4) beträgt je Vorhaben 50 000 DM.
 37. Nummer 33 und Nummer 33.1 erhalten folgende Fassung:
33. Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach Nr. 1.2 dem nicht entgegenstehen.
33.1 Es gelten folgende Einschränkungen und Bestimmungen für die Förderung:
33.11 Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 v. H. des förderungsfähigen Investitionsbetrages ausmachen. Bei Maschineninvestitionen müssen die baren Eigenleistungen mindestens 50 v. H. dieser Investitionssumme betragen.
33.12 Maschinenkäufe dürfen nicht gefördert werden, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

- 33.13 Investitionen im Bereich der Milchviehhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Zahl der Milchkühe nach Durchführung der Investition auf über 40 ansteigt.
- 33.14 Für Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.
38. In Nummer 36 erhält nach dem Wort „und“ der Satzteil folgende Fassung:
eine Höchstgrenze von 50 000 DM - in benachteiligten Gebieten 60 000 DM - nicht überschreiten.
39. In Nummer 36.1 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „50 000“ und die Zahl „45 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.
40. In Nummer 36.2 werden die Worte und die Zahl „von 85 v. H.“ gestrichen.
41. In Nummer 37.1 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von drei Jahren“ ersetzt.
42. In Nummer 38 wird folgender Satz angefügt:
Bei der Umstellung von Heizöl auf Gas liegt eine nachhaltige Energieeinsparung nur vor, wenn die Senkung des Energieverbrauchs nachweisbar ist.
43. Die Nummern 38.21 und 38.22 erhalten am Ende ein Komma, das Wort „sowie“ wird gestrichen.
Nach Nummer 38.22 wird folgende Nummer 38.23 eingefügt:
38.23 Nebenerwerbslandwirte, jedoch nur für Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen.
44. In Nummer 38.8 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Worte „oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz“ eingefügt.
45. Nummer 39.1 erhält folgende Fassung:
Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Antragsteller oder sein Ehegatte erhebliche außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielt oder erhebliche Vermögenswerte besitzt, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken des Antragstellers oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielt werden könnten und die Einkünfte, die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.
46. In Nummer 41.2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
Die Wiederholung der Förderung nach Abschnitt A dieser Richtlinien ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Förderung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg noch nicht erreicht werden konnte.
47. Nummer 44.5 erhält folgende Fassung:
44.5 Folgende Erlasse und Vorschriften sind zu beachten:
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293)
- die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)
- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anlage 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO.
48. Nummer 45.13 erhält folgende Fassung:
45.13 Der Betreuer ist dafür verantwortlich, daß der Begünstigte bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig betreut wird. Die Betreuung umfaßt sämtliche Investitionen in verwaltungsmäßiger, finanzwirtschaftlicher und technischer Hinsicht einschließlich der Aufgaben im Sinne der Vorl. VV zu § 44 LHO und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anlage 3 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO. Dabei hat der Betreuer insbesondere
49. Nummer 45.132 erhält folgende Fassung:
45.132 zu überwachen, daß das Vorhaben, wie mit der Bewilligung gebilligt, durchgeführt wird, die Mittel ordnungsgemäß abgerufen und verwendet werden, der Begünstigte die Allgemeinen Bewirtschaftsgrundsätze einhält (Anlage 1 zu den Vorl. VV zu § 44 LHO) und der Begünstigte den Weisungen der Bewilligungsbehörde (z. B. den Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides) nachkommt,
50. Nummer 45.133 Satz 1 erhält folgende Fassung:
45.133 bei den Baumaßnahmen auf die ökonomischen und arbeitswirtschaftlichen Erfordernisse sowie bei der Baugestaltung auf die Anpassung an bestehende Bau- und Landschaftsstrukturen Einfluß zu nehmen; je nach den Gegebenheiten sind Grundleistungen aus den Leistungsphasen 2, 7, 8 und 9 des § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und bei der Erschließung gemäß den Leistungen der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu übernehmen.
51. In Nummer 45.14 Satz 2 werden die Worte „vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682)“ durch die Worte „vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077)“ ersetzt.
52. In Nummer 47.9 werden hinter dem Wort „erstellt“ die Wörter „auf Antrag gemäß Muster der Anlage 2“ und hinter dem Wort „Nachweises“ der Zusatz „(Zwischenverwendungsnachweis)“ eingefügt.
53. In Nummer 54.1 ist folgender Satz anzufügen:
An die Stelle des Musters der Anlage 3 tritt in Fällen der Nummer 47.9 das Muster der Anlage 2.
54. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 1.
55. Die geänderten Richtlinien sind ab 1. 1. 1981 anzuwenden.

Muster

Antragsvordruck gem. Nr. 47.9 der Richtlinien, Zwischenverwendungsnachweis und Kreditfreigabebescheinigung

An den

Geschäftsführer der Kreisstelle

der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragten im Kreise

Antragsteller:

Name, Vorname:

Wohnort:
 (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)

Betr.: Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft;
hier: Antrag auf Kreditfreigabe und Zwischenverwendungsnachweis

Bezug: Bewilligungsbescheid des Direktors der Landwirtschaftskammer
 als Landesbeauftragten vom **Az.:**

Hiermit beantrage ich die Freigabe der Zinszuschüsse gemäß o.g. Bewilligungsbescheid für ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von DM für folgende durchgeführte Maßnahmen:

				Nicht vom Antragsteller auszufüllen
Art der Investitionen	Nachgewiesene förderungs- fähige Projektkosten DM	zinsverbilligtes Gesamtdarlehen (lt. Bewilligungs- bescheid) DM	bisher bereits freigegeben DM	weitere Freigabe DM

Die Rechnungen sind beigelegt.

Ich versichere, daß

- die o.g. Maßnahmen entsprechend den von mir anerkannten Richtlinien durchgeführt worden sind,
- das zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen nur für die o.g. Maßnahmen und für die unverzügliche Bezahlung der vorgelegten Rechnungen verwendet wird,
- die bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgesehenen Eigenleistungen gemäß Betriebsentwicklungsplan erbracht worden sind.

Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und bereit bin, nötigenfalls weitere Unterlagen beizubringen. Mir ist bekannt, daß die Angaben in diesem Antrag subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Bescheinigung der Bewilligungsbehörde über die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde

Kreditfreigabebescheinigung

Der Antragsteller hat die Durchführung bzw. Teildurchführung der o.g. Maßnahmen gemäß Bewilligungsbescheid nachgewiesen:

Für einen Darlehns(teil)betrag in Höhe von

..... DM

können Zinszuschußmittel ab*), jedoch nicht vor Valutierung des Kapitalmarktdarlehens, in Anspruch genommen werden.

....., den 19.....

.....
(Der Geschäftsführer der Kreisstelle

der Landwirtschaftskammer als

Landesbeauftragter im Kreise)

*) möglichst zum Monatsersten

7861
7817

Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 28. 4. 1981 - II A 3 - 2114/02.1 - 3697

Mein RdErl. v. 13. 7. 1976 (SMBL. NW. 7861) wird mit so-
fortiger Wirkung aufgehoben.

- MBL. NW. 1981 S. 1065.

792

Durchführung der Jägerprüfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 23. 4. 1981 - I A 3 - 51/IV A 4 - 70-10-00.20

Zur Anwendung der Jägerprüfungsordnung vom 26. Ok-
tober 1977 (GV. NW. S. 382), geändert durch Verordnung
vom 25. März 1981 (GV. NW. S. 157), - SGV. NW. 792 - und
zur Durchführung der Jägerprüfung gebe ich folgende
Hinweise:

1 Prüfungsausschuß

- 1.1 Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 der Jägerprüfungsordnung wer-
den die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglie-
der nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 auf Vorschlag der Landesver-
einigung der Jäger bestellt. Durch dieses Vorschlags-
recht der Landesvereinigung der Jäger wird das Be-
stellungsermessen der Bestellungsbehörde insoweit
eingeschränkt, als von dem Vorschlag nur dann abge-
wichen werden darf, wenn gegen die Person des Vor-
geschlagenen aus der Sicht der Bestellungsbehörde
sachliche Bedenken bestehen, ihn als Prüfer zu bestel-
len. In einem solchen Fall sind die Bedenken der Lan-
desvereinigung der Jäger mitzuteilen. Sie ist gleichzei-
tig aufzufordern, einen anderen Vorschlag zu unter-
breiten, wenn sie nicht bereits mehr Personen vorge-
schlagen hat, als zu bestellen sind.
- 1.2 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 VwVfG darf in einem Verwal-
tungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden,
wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der
Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder
sonst tätig geworden ist. Im Sinne dieser Vorschrift ist
auch „sonst tätig geworden“, wer die Bewerber um die
Jägerprüfung auf die Prüfung vorbereitet hat. Hier-
nach dürfen Ausbilder und Prüfer der jeweiligen Be-
werber nicht identisch sein. Dies ist sowohl beim Vor-
schlag durch die Landesvereinigung der Jäger als
auch bei der Bestellung des Prüfungsausschusses zu
beachten.

2 Prüfungsgebiete

- 2.1 Die in § 3 Abs. 2 genannten Sachgebiete sind sowohl
beim schriftlichen als auch beim mündlich-prakti-
schen Teil der Prüfung jeweils getrennt zu behandeln.
Dieser Trennung kommt im Hinblick auf die Prü-
fungsentscheidungen nach § 8 Abs. 3 und 5 besondere
Bedeutung zu. Im mündlich-praktischen Teil der Prü-
fung empfiehlt es sich insoweit, das jeweils zu prüfen-
de Sachgebiet vorher bekanntzugeben.
- 2.2 Im Sachgebiet des § 3 Abs. 2 Nr. 2 (Wildhege, Wildscha-
denverhütung, Grundzüge des Land- und Waldbaues)
sind lediglich allgemeine Grundzüge des Land- und
Waldbaues zum Gegenstand der Prüfung zu machen.
Dabei ist darauf zu achten, daß Fragen aus diesem Be-
reich in jedem Falle einen jagdlichen oder jagdrech-
tlichen Bezug haben.
- 2.3 Das Sachgebiet des § 3 Abs. 2 Nr. 3 (Waffentechnik,
Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen) erfaßt alle
Fragen im Zusammenhang mit dem Gebrauch und der
Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen sowie alle
insoweit einschlägigen Sicherheitsbestimmungen.
Ausgenommen sind lediglich Fragen waffenrechtli-

cher Art, die beim Sachgebiet Nr. 6 (jagdliche Gesetz-
gebung) zu prüfen sind. Der Begriff „Sicherheitsbe-
stimmungen“ im Sachgebiet Nr. 4 umfaßt weiterge-
hend sämtliche beim eigentlichen Jagdbetrieb zu be-
achtenden Bestimmungen, und zwar sowohl in bezug
auf Jagd- und Faustfeuerwaffen, als auch auf sonstige
Erfordernisse, wie etwa die Beachtung allgemeiner
Verkehrssicherungspflichten.

3 Schießprüfung

- 3.1 Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 legt der Prüfungsausschuß fest,
ob bei der Prüfung Wurftauben oder Kippphasen zu be-
schießen sind. Bei dieser Festlegung ist nach Möglich-
keit die Art der Vorbereitung der Bewerber zu berück-
sichtigen. Grundsätzlich sollte das Schießen sowohl
auf Wurftauben als auch auf Kippphasen zugelassen
werden. Wenn dies mangels hinreichender Einrichtun-
gen nicht möglich ist, ist dafür zu sorgen, daß die Stel-
len oder Personen, die sich mit der Ausbildung der Be-
werber befassen, mindestens vier Monate vor Durch-
führung der Schießprüfung über das zu beschießende
Ziel informiert werden.
- 3.2 Es bestehen keine Bedenken, Schwerbehinderten, die
unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bun-
desjagdgesetzes zur Prüfung zugelassen worden sind,
eine der Behinderung angemessene Erleichterung bei
der Durchführung der Schießprüfung zu gewähren.
Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der geforderten
Trefferzahl.

4 Mündlich-praktische Prüfung

- 4.1 Bei diesem Teil der Prüfung ist darauf zu achten, daß
die Bewerber möglichst in gleich großen Gruppen ge-
prüft werden. Die Einzelprüfung sollte die Ausnahme
sein.
- 4.2 Wird der mündlich-praktische Teil der Prüfung ganz
oder teilweise in der freien Natur abgehalten, so müs-
sen die Prüfungsvoraussetzungen auch insoweit für
alle Bewerber gleich sein. Es ist in diesem Fall unzu-
lässig, bei einem Teil der Bewerber, etwa aus Gründen
schlechter Witterung, auf die Prüfung in der freien Na-
tur zu verzichten.
- 4.3 Die Prüfungszeit soll in der Regel je Bewerber 30 Mi-
nuten nicht überschreiten. Diese Regelung schließt es
einerseits nicht aus, die Prüfungszeit bei erkennbar
gut vorbereiteten Bewerbern zu verkürzen, eröffnet
andererseits aber auch die Möglichkeit, sie bei Bewer-
bern, die sprachlich beeinträchtigt sind oder deren
Ausdrucksfähigkeit weniger gut ausgeprägt ist, zu
verlängern. Dies ist jedoch nur in dem Umfang zuläs-
sig, der erforderlich ist, um die jeweilige Beeinträchti-
gung auszugleichen.
- 4.4 Über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Sachge-
bieten entscheidet der Prüfungsausschuß in geheimer
Beratung (§ 8 Abs. 2). Eine solche Entscheidung setzt
voraus, daß jeder Prüfer in jedem Sachgebiet und bei
jedem einzelnen Bewerber Gelegenheit hat, sich über
die jagdlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ein eige-
nes Urteil zu bilden. Eine gleichzeitige Prüfung von
Bewerbern einer Prüfungsgruppe in verschiedenen
Sachgebieten von verschiedenen Prüfern steht der
notwendigen Unmittelbarkeit der Urteilsbildung ent-
gegen und ist damit unzulässig.

5 Eingeschränkte Jägerprüfung

- 5.1 Will ein Bewerber zum Nachweis der Voraussetzungen
für die erste Erteilung des Falknerjagdscheins ledig-
lich die eingeschränkte Jägerprüfung nach § 10 a ab-
legen, muß er dies beim Antrag auf Zulassung zur Prü-
fung (§ 4) angeben. In diesem Falle beträgt die Prü-
fungsgebühr 75,- DM.
- 5.2 Ein Wechsel von der nicht eingeschränkten zur einge-
schränkten Jägerprüfung während der laufenden Prü-
fung ist ebenso unzulässig wie die Anmeldung oder
Zulassung zu beiden Prüfungen.
- 5.3 Die eingeschränkte Jägerprüfung besteht lediglich aus
einem schriftlichen Teil und einem mündlich-prakti-
schen Teil. Die sich aus § 10 a ergebenden Einschrän-
kungen sind bei beiden Prüfungsteilen zu beachten.
Für den schriftlichen Teil der Prüfung wird unter Be-

achtung der notwendigen Einschränkungen ein besonderer Fragebogen verwendet, der dem allgemeinen Fragebogen weitgehend anzugleichen ist.

5.4 Für den mündlich-praktischen Teil der Prüfung gilt Nr. 4.1 sinngemäß.

5.5 Hat ein Bewerber um die nicht eingeschränkte Jägerprüfung diese Prüfung lediglich deshalb nicht bestanden, weil die Leistungen im Sachgebiet des § 3 Abs. 2 Nr. 3 (Waffentechnik und Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen) mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind (§ 8 Abs. 5), darf ihm nicht das Bestehen der eingeschränkten Jägerprüfung bescheinigt und ein entsprechendes Prüfungszeugnis ausgehändigt werden. Die eingeschränkte und die nicht eingeschränkte Jägerprüfung sind trotz der in einigen Bereichen weitgehend übereinstimmenden Sachvoraussetzungen als besondere und voneinander unabhängige Prüfungen anzusehen.

- MBl. NW. 1981 S. 1065.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Ergänzung der vorläufigen Anordnung über Organisation, Aufgaben und Geschäftsgang der Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht (§ 88 a StGB)	109	zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist, also der sich aus dem gesamten Geburteintrag einschließlich etwa später eingetragener Randvermerke über Namensänderungen (z. B. durch Annahme als Kind gemäß § 1757 BGB, Einbenennung gemäß § 1618 BGB, Legitimation gemäß §§ 1720, 1737 BGB, Namensänderung gemäß §§ 1, 3 NAG) ergebende Name. — Damit ist der Name für die Bildung des Ehenamens ausgeschlossen, den die Frau in einem Verfahren nach dem Namensänderungsgesetz an der Stelle ihres durch eine frühere Eheschließung erworbenen Namens erhalten hat.	117
Auskunft der Finanzämter über Einheitswerte gemäß §§ 19, 20, 141 KostO	110	OLG Hamm vom 8. Dezember 1980 — 15 W 197/80	
Bekanntmachungen	111		
Personelnachrichten	115	Strafrecht	
Ausschreibungen	117	LM KennzVO § 1 I. — „Packungen oder Behältnisse“ im Sinne dieser Bestimmung sind nur mit einem die Herkunft kennzeichnenden Merkmal versehene Originalpackungen des Herstellers oder Händlers. Eine solche Originalpackung liegt nicht vor, wenn der Kunde ohne weiteres erkennen kann, daß es sich um gewöhnliche, auf Vorrat abgepackte Ware handelt.	119
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 4. Dezember 1980 — 5 Ss (OWi) 636/80 — 453/80	
Zivilrecht			
BGB § 1355 I und II; NAG §§ 1, 3. — Der Geburtsname, den die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten zum Ehenamen bestimmen zu können, ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten			

- MBl. NW. 1981 S. 1066.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X